

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen

Förderverein der Sozialtherapie auf dem Gut Adolphshof e.V.

Er hat seinen Sitz in 31275 Lehrte und wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hildesheim eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist ausschließlich die Förderung seelenpflegebedürftiger (körperlich, geistig und seelisch Behinderter im Sinne des § 53 der Abgabenordnung) Menschen mit dem Ziel, sie als gleichberechtigte Partner in den sozialen und wirtschaftlichen Status der Gesellschaft einzuordnen. Grundlage der sozialtherapeutischen Arbeit ist das anthroposophische Menschenbild.
- (2) Aufgabe des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung und Unterstützung der Sozialtherapie auf dem Adolphshof und der Gut Adolphshof – Sozialtherapie gemeinnützige GmbH.

Der Verein wird im Übrigen die Gesellschaft bei der Gestaltung und Umsetzung des Leitbildes unterstützen

## § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen will. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme ist mit schriftlicher Erklärung, gerichtet an den Vorstand des Vereins, zu beantragen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum der schriftlichen Aufnahmebestätigung durch den Vorstand.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand und kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf das Ende des Kalenderjahrs erklärt werden.

Im Übrigen endet die Mitgliedschaft natürlicher Personen durch Tod, juristischer Personen mit deren Auflösung.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen bei grobem, wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins gerichtetem Verhalten.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

Die Mitglieder bestimmen ihren Beitrag selbst. Der Mindestbeitrag pro persönliches Mitglied beträgt 60,00 € / Jahr.

Auf Antrag eines Mitgliedes kann der Vorstand in begründeten Fällen den Jahresbeitrag bis auf 30,00 € herabsetzen.

## § 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## § 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt, sobald die Jahresrechnung über das vorangegangene Geschäftsjahr prüfungsfähig erstellt worden ist.
- (2) Sie beschließt insbesondere:
  - über die Entlastung des Vorstandes,
  - Wahl des Vorstandes
  - über Satzungsänderungen
  - über die Auflösung des Vereins nach Maßgabe der besonderen Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt die Geschäfts- und Rechenschaftsberichte des Vorstandes entgegen und nimmt dazu bei Bedarf Stellung. Der Gegenstand des Berichtes umfasst auch die Vorgänge in der Gesellschaft.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragt.
- (5) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich einzuberufen. Anträge an die Mitgliederversammlung sollen spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist bei satzungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Alle Beschlussanträge insbesondere solche über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins müssen in der Tagesordnung angekündigt werden. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Sonstige Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.
- (8) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
- (9) Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim, sofern die Mitgliederversammlung nicht eine andere Art der Wahl beschließt.
- (10) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet.
- (11) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und gefasste Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem Vorstandsmitglied und einem Vereinsmitglied zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist für die Mitglieder zur Einsicht auszulegen.

## § 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt werden. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus, und verringert sich dadurch die Anzahl der Vorstandsmitglieder auf weniger als drei, so ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen und ein neues Mitglied für den Vorstand zu wählen.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (4) Von allen Sitzungen des Vorstandes sind Sitzungsprotokolle zu führen, die den Verlauf der Sitzung und die gefassten Beschlüsse wiedergeben. Die Protokolle, die den Verlauf der Sitzungen wiedergeben, sind vereinsöffentlich.

## § 8 Auflösung des Vereins und Vereinsvermögen

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung nach § 6 mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Die Liquidation des Vereinsvermögens wird vom Vorstand durchgeführt, sofern kein anderer Liquidator von der Mitgliederversammlung bestellt wird.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke findet ein Ersatz von etwaigen Zuwendungen an den Verein sowie eine Verteilung des Vereinsvermögens nicht statt. Etwa vorhandenes Vermögen fällt dem Verband für anthroposophische Heilpädagogik, Sozialtherapie und soziale Arbeit e.V. mit Sitz in Echzell zu. Er hat es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

**Anschrift**  
Gut Adolphshof 1e  
31275 Lehrte  
(OT Hämelerwald)

**Telefon**  
05175 / 95 30 21  
**Fax**  
05175 / 95 30 22

**Vorstand**  
Ludwig Hartmann  
Martin Langhein  
Reinhard Lehmann  
Petra Stöck

**Bankverbindung**  
Volksbank Lehrte  
IBAN DE52 2519 3331 7505 7824 00

**Steuernummer**  
16/200/92627  
Finanzamt Burgdorf

Amtsgericht Hildesheim  
VR 200176